

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet „Flensburg Innovativ!“
2. Sitz des Vereins ist Flensburg.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen werden und führt den Zusatz „e. V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet zum Schluss des ersten Kalenderjahres der Gründung.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein soll innovative und profilbildende Aktivitäten und Projekte in Flensburg und der Region fördern und unterstützen.
2. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an Unternehmen anderer Rechtsformen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.

## **§ 3 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck zu unterstützen. Es wird zwischen zwei Mitgliedsvarianten unterschieden:
  - a. Vollmitglied
  - b. Fördermitglied
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und wird schriftlich bestätigt. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen erfolgen
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder ein eingeleitetes Insolvenzverfahren

- b. durch schriftlich Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres und
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Verein Schaden zugefügt hat, die Voraussetzung der Satzung nicht mehr erfüllt, wissentliche falsche Angaben zu seiner Person macht oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für vier Monate ab Fälligkeit im Rückstand bleibt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden – unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen – einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus stets einzuberufen, wenn dies wesentliche, insbesondere unter den Aufgaben der Mitgliederversammlung beschriebene Belange des Vereins erfordern. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Vereins eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Prüfung und Entlastung des Vorstandes
  - e. Information über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Festlegung der Beitragsordnung
  - g. Beschluss über den Haushaltsplan
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Auflösung des Vereins
  - j. Beschluss über den Jahresabschluss
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
5. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Tagesordnung mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder zu ändern oder zu erweitern. Dies gilt nicht für die Abwahl des Vorstandes, eine Satzungsänderung, den Ausschluss einzelner Mitglieder oder die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder möglich. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse zur Verwendung des Vereinsvermögens sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes Stadtwerke Flensburg GmbH möglich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorstandsvorsitzende und der Protokollführer zu unterschreiben hat.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, der / dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vertreter der Stadt Flensburg und einem Vertreter der Stadtwerke Flensburg GmbH. Weiteres Vorstandsmitglied ist der Kassenwart. Der Kassenwart ist nicht zur Vertretung des Vereins befugt.

1. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung von Vollmitgliedern mit einer einfachen Mehrheit der Erschienenen gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgevorstandes im Amt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er entscheidet über die Mittelverwendung des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand hat über die Mittelverwendung der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Mittelverwendung bedient er sich beratender, jedoch nicht stimmberechtigter Personen. Diese beratenden Personen wirken im Sinne eines ständigen Beirates des Vereins.

## **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat prüft die nach dem Vereinszweck gemäß § 2 zu fördernden Aktivitäten beziehungsweise an den Verein gerichtete Anträge auf Förderung und schlägt dem Vorstand über die Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und Vorstand vorgegebenen Haushaltspläne und Förderrichtlinien vor. Derartige Beschlüsse sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes Stadtwerke Flensburg GmbH möglich.
2. Der Vorstand benennt den Beirat und seinen Beiratssprecher. Beiratsmitglieder können Vertreter von Voll- und Fördermitgliedern sowie besonders qualifizierte Nicht-Mitglieder werden.
3. Der Vorstand benennt Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Benennung der Beiratsmitglieder durch entsprechenden Vorstandsbeschluss ist zulässig.
4. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Vereinsfinanzierung**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Beitragsordnung festgelegt sind,
  - b. Spenden oder
  - c. Zuwendungen Dritter.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden hierzu stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Bei der Verwendung der Geld- und Sachmittel dürfen innerhalb eines Geschäftsjahres maximal zehn Prozent des gesamten Vereinsvermögens verzehrt werden. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln in das nächste Geschäftsjahr oder eine Vorwegnahme unter Anrechnung dieser Höchstgrenze ist möglich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Flensburg, über die es im Sinne des Vereinszweckes weiter zu verwenden hat. Eine Durchgriffshaftung bei Vereinsschulden seitens der Vereinsgläubiger gegen die Mitglieder ist ausgeschlossen.